

Die unmittelbare Gesundheits-, Erziehungs- und Unterhaltsfürsorge wird durch die Bezirksjugendämter geübt, und zwar:

1. Das Bezirksjugendamt Innere Stadt, umfassend die Bezirke I, VII, VIII, IX und vorläufig auch XVIII und XIX, mit dem Sitze I., Belinfangasse 5. (Telephon 18901.)

2. Das Bezirksjugendamt Leopoldstadt, umfassend den II. Bezirk mit dem Sitze, II., Augarten, Hauptgebäude. (Telephon 44420, 46279.)

3. Das Bezirksjugendamt Landstraße, umfassend den III. und XI. Bezirk, mit dem Sitze, III., Landstraßer Hauptstraße 96. (Telephon 5594.)

4. Das Bezirksjugendamt Favoriten, umfassend den X. Bezirk, mit dem Sitze X., Darenburgerstraße 47. (Telephon 55256.)

5. Das Bezirksjugendamt Meidling, umfassend den XII., den südlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des XIV. und vorläufig auch den IV. und V. Bezirk, mit dem Sitze XII., Meidlinger Hauptstraße 2. (Telephon 81405.)

6. Das Bezirksjugendamt Fünfhaus, umfassend den XIII. Bezirk, den nördlich der Mariahilferstraße gelegenen Teil des XIV. Bezirkes, den XV. Bezirk und vorläufig auch den VI. Bezirk, mit dem Sitze XV., Rosinagasse 4. (Telephon 32187.)

Wirkungskreis des Invalidenamtes Wien.

Organ der n. ö. Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, kaiserliche Beratungs- und Fürsorgestelle für Angehörige eingerückter Invaliden sowie für Hinterbliebene verstorbener Krieger, XVI., Gablenzgasse 60.

Gesetzliche Ansprüche über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden (Witwen und Waisen).

Wer für den d. ö. Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hiedurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln, wenn er zur Zeit des schädigenden Ereignisses d. ö. Staatsbürger oder in einer Gemeinde des d. ö. Staates heimatberechtigt war.

Wenn das schädigende Ereignis den Tod einer im vorstehenden Absatze bezeichneten Person verursachte, haben deren Hinterbliebene gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln. Auch für die Hinterbliebenen ist die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung der Anspruchsberechtigung. Staatsbürgerschaftserklärungen müssen, um Ansprüche aus dem Invalidenentschädigungsgesetz geltend machen zu können,

vor dem 31. März 1919 abgegeben worden sein. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren und unmittelbar vor Kriegsausbruch durch mindestens 5 Jahre ihren ständigen Wohnsitz im Gebiete des d. ö. Staates hatten.

Den im I. Absätze bezeichneten militärischen Diensten sind gleichgestellt:

1. Persönliche Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 4 des österreichischen Kriegsleistungsgesetzes.

2. Freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische einschließlich Sanitätszwecke im Dienste der Heeresverwaltung oder einer nach im I. Absätze in Betracht kommenden Institution der freiwilligen Sanitätspflege.

Im Falle der Gesundheitschädigung sind auf Staatskosten zu gewähren:

1. Heilbehandlung,
2. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe,
3. berufliche Ausbildung,
4. Invalidenrente,
5. Krankengeld.

Im Falle des Todes sind auf Staatskosten zu gewähren:

- a) Hinterbliebenenrenten,
- b) Sterbegelder.

ad 1. Heilbehandlung.

Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, die auf eine der im 1. Absätze bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist. (Wer z. B. im Kriege lungen-, nerven-, herzleidend geworden ist, so oft diese Leiden wieder auftreten). Erkrankte Kriegsinvalide sind zur Geltendmachung dieses Anspruches entweder an das Invalidenamt, Wien, XVI, Gablenzgasse 60, oder an die städtischen Bezirksärzte des Wohnbezirkes der Partei zu weisen. Invalidenamt oder Bezirksärzte veranlassen, wenn nötig, die Abgabe der Partei in eine öffentliche Kranken- oder Heilanstalt auf Staatskosten.

ad 2. Bezüglich Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe sind Parteien an das Invalidenamt oder an die Konstriptionsamtsabteilung ihres Wohnbezirkes zu verweisen. Hat der Invalide sich ein Körperersatzstück oder einen orthopädischen Behelf auf eigene Kosten beschafft, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, den der Staat aufgewendet hätte.

ad 3. Bezüglich beruflicher Ausbildung wegen Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit wäre die Partei an das Invalidenamt Wien zu weisen.

ad 4. Invalidenrente.

Für die Bemessung der Invalidenrente sind zwei Momente maßgebend:

a) Der Grad der Einbuße der Erwerbsfähigkeit in Prozenten ausgedrückt.

b) Seine Vorbildung oder sein früheres Einkommen.

Für jedes in seiner Versorgung stehende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gebührt dem Invaliden ein Rentenzuschuß von einem Zehntel seiner Rente.

Der Anspruch der Invalidenrente ist geltend zu machen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des Wohnortes der Partei, welches derselben als Bescheinigung des geltend gemachten Anspruches eine Bestätigung aushändigt, welche, insolange der Invalide nicht einen Rentenbemessungsbescheid in Händen hat, für ihn als Ausweisungspapier dient und bei sämtlichen Ansprüchen, die derselbe geltend macht, vorzulegen ist. Nach Aufnahme seines Anspruches auf Rente seitens der Konstriptionsamts-Abteilung seines Wohnbezirkes wird der Invalide vor eine ärztliche Begutachtungskommission berufen, welche seine prozentuelle Erwerbsseinbuße feststellt, worauf die Rente von der Invalidenentschädigungskommission (Sitz derselben VIII., Josefstädterstraße Nr. 39) bemessen wird.

ad 5. Krankengeld.

Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht schon eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld.

Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente bis auf den Betrag von 2 K täglich einzukellen, falls er jedoch Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, mit der Hälfte, vermehrt um den Betrag von 2 K täglich, bemessen.

Der Anspruch auf Krankengeld ist derzeit beim Invalidenamt Wien geltend zu machen.

ad a) Hinterbliebenenrente.

Anspruch auf diese haben:

1. die Witwe,
2. die Kinder (Adoptivkinder),
3. der Vater,
4. die Mutter,
5. der Großvater,
6. die Großmutter,
7. die elternlosen Geschwister.

Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt.

Im Falle einer nachfolgenden Berehelichung erlischt der Anspruch auf Witwenrente, ausgenommen bei Berehelichung mit einem Invalidenrentenempfänger.

Im Falle des Todes des Geschädigten haben seine Kinder, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf Waisenrente.

Uneheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt; desgleichen vor dem schädigenden Ereignisse adoptierte Kinder.

Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben ferner der Vater, die Mutter und, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, der Großvater, die Großmutter und die elternlosen Geschwister des Geschädigten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, alle diese, sofern sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und nur insoweit, als die Hinterbliebenenrenten für die Witwe und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen.

Witwen- und Hinterbliebenenrenten sind geltend zu machen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des Wohnbezirkes der Partei, die gleichfalls ein die Anmeldung bescheinigendes Formular erhält.

ad b) Sterbegeld.

Im Falle des Todes des Geschädigten gebührt seinen Hinterbliebenen ein Sterbegeld, welches für Wien 400 K beträgt. Anzusprechen beim Invalidenamte Wien.